IMT Nuremberg Archives

H – 1889

International Court of Justice

H1889 - 0002

Nürnberg, den 12. Juni 1946

# Bestätigung

Ich bestätige, dass die anliegenden Auszüge

zu I: aus dem Reichsgesetzblatt 1932, Teil I,

zu III: aus dem Reichsgesetzblatt 1931, Teil I,

zu IV: aus dem Reichsgesetzblatt 1921,

zu V: aus "Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis"von Gerhard Anschütz, dritte Bearbeitung, 12. Auflage (34. und 35. Tausend), 1930, Verlag von Georg Stilke in Berlin

richtig abgeschrieben sind.

Das Buch zu V ist im Documentation Division Library des I.M.T. vorhanden.

(Dr. Kubuschok)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
U.S.P. Exhibit 27
Filed 4/17/46

H1889 - 0003



Betr.: S o n d e r g e r i c h t e 89

I. Auszug aus: Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, Seite 404-407.

Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 9.August 1932.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.Oktober 1931 (Reichsgesetzbl.I S.537, 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei den Landgerichten der Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg, Breslau, Kiel, Hamm und Düsseldorf und bei den Landgerichten in Berlin und Elbing werden Sondergerichte gebildet.

Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Sondergerichtsbezirk zusammengelegt werden.

§ 2

Die Sondergerichte sind zuständig

1. für die Verbrechen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9.August 1932 (Reichsgesetzbl. I S.403),
2. für die Verbrechen gegen das Leben nach §§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9.Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S.61),
4. für die Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, für die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, für die Verbrechen und Vergehen des Raubes und der Erpressung, für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (Zweiter Teil, 6., 7., 20., 27.Abschnitt des Strafgesetzbuchs),
5. für die Verbrechen und Vergehen der gefährlichen und schweren Körperverletzung, des Raufhandels und der Giftbeibringung (§§ 223a bis 229 des Strafgesetzbuchs), für die Verbrechen und Vergehen der Freiheitsberaubung, der

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit 27
Filed 5/11/46

Nötigung und der Bedrohung (§§ 239, 240, 241 des Strafgesetzbuchs), für die Vergehen der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305 des Strafgesetzbuchs),

6. für das Vergehen gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, vom 10.November 1920 (Reichsgesetzbl. S.1865),
7. für das Vergehen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnungvom 15.September 1923 (Reichsgesetzbl. I S.879),
8. für die Vergehen gegen die §§ 25, 26 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12.April 1928 (Reichsgesetzbl. I S.143) und gegen das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28.März 1931 (Reichsgesetzbl.I S.77),
9. für die Vergehen gegen die §§ 1,3, 6 des Kapitels I des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8.Dezember 1931 (Reichsgesetzbl.I S.699,742),
10. für die Vergehen gegen die §§ 11 bis 14 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14.Juni 1932 (Reichsgesetzbl.I S.297),
11. für die Vergehen gegen § 2 Abs. 1 der Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28.Juni 1932 (Reichsgesetzbl.I S.339) und gegen § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18.Juli 1932 in der Fassung der Verordnung vom 22.Juli 1932 (Reichsgesetzbl.I S.355, 385).

§ 3

Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

H1889 - 0004

H1889 - 0005



Die Sondergerichte sind nicht zuständig, soweit die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.
Für eine strafbare Handlung, die im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, ist die Zuständigkeit der Sondergerichte nur begründet, wenn die Anklagebehörde die öffentliche Klage erhebt.

. . . .

§ 8

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt.

. . . .

§ 10

Eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl findet nicht statt.
Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden des Sondergerichts erlassen. Für die nach §§ 125, 128 der Strafprozeßordnung dem Amtsrichter zustehenden Entscheidungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters auch der Vorsitzende des Sondergerichts zuständig. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden und des Amtsrichters entscheidet das Sondergericht.

Der Vorsitzende des Sondergerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls einen Beisitzer beauftragen. Das gleiche gilt für die nach §§ 116, 148 der Strafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen.

. . . .

§ 12

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Ist eine Voruntersuchung beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig, so sind die Akten alsbald der Anklagebehörde bei dem Sondergericht zuzuleiten.

. . . .

H1889 -0006



92

§ 17

Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.
Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

. . . .

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

II. Vermerk:

Die vorstehende Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9.August 1932 wurde aufgehoben durch die Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte vom 19.Dezember 1932 (zitiert in v.Papen Dok.4, Ziffer 23).

H1889 - 0007



93

III. Die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.März 1933 (RGBl.I, 136) - Dok. Nr. 2076 PS, enthalten im British Document book Franz v.Papen - stimmte verfahrensrechtlich mit der oben zu I zitierten Verordnung in allen wesentlichen Punkten überein. Beide Verordnungen wurden als Verordnungen der Reichsregierung auf Grund des sechsten Teils ("Rechtspflege") Kapitel II der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6.Oktober 1931 (RGBl.I, 537,565) erlassen; letzte ist zitiert in v.Papen Dok.4, Ziffer 7. Das erwähnte Kapitel II lautet:

Auszug aus RHBl. 1931 Teil I, Seite 565:

Kapitel II
Sondergerichte

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt, Sondergerichte zu bilden.
(2) Die Sondergerichte sind als Gerichte der Länder zu bilden. Die Reichsregierung bestimmt im Benehmen mit den Landesregierungen die Bezirke und den Sitz der Sondergerichte.
(3) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, Vorschriften über die Zusammensetzung der Sondergerichte, ihre Zuständigkeit und das Verfahren zu erlassen.
(4) Sie kann bestimmen, daß die Tätigkeit der Sondergerichte allgemein oder in bestimmten Bezirken endet und wie die anhängigen Verfahren in die ordentliche Gerichtsbarkeit überzuleiten sind.

IV. Auch in früheren Bedarfsfällen waren Sondergerichte (Ausnahmegerichte) gebildet worden. Beispiel:
Auszug aus RGBl.1921 Seite 371 bis 374:

Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte. Vom 29.März 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgendes:

94

§ 1

In Bezirken, in denen auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einem Regierungskommissar oder einem Militärbefehlshaber übertragen ist oder übertragen wird, können außerordentliche Gerichte gebildet werden. Das gleiche gilt für Bezirke, in denen zwar der Ausnahmezustand nicht verhängt ist, in denen aber strafbare Handlungen der in § 9 genannten Art begangen sind oder begangen werden, die mit der aufrührerischen Bewegung aus dem März 1921 in Verbindung stehen.

Die Bildung der außerordentlichen Gerichte erfolgt auf Anordnung des Reichsministers der Justiz, der auch die Amtsbezirke der einzelnen Gerichte und ihren Sitz bestimmt.

. . . . . .

§ 9

Die außerordentlichen Gerichte sind zuständig:

1. für die im Teil II Abschnitt 1, 6, 7, 20, 27 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. für die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9.Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S 61),
4. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7.August 1920 (Reichs-Gesetzbl.S.1553),

soweit die Tat nach dem 10.März 1921 begangen oder fortgesetzt worden ist.

Zusammenhängende Strafsachen können verbunden bei dem außerordentlichen Gericht anhängig gemacht werden, wenn bezüglich einer der Strafsachen die Zuständigkeit des außerordentlichen Gerichts begründet ist.

Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, sind im ordentlichen Verfahren zu erledigen. Die Anklagebehörde und, soweit das Verfahren beim außerordentlichen Gericht anhängig ist,

H1889 -0008

dieses Gericht können die Verweisung zum ordentlichen Verfahren anordnen. In diesem Falle sind die Akten an die nach §§ 7 ff. der Strafprozeßordnung zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. War im außerordentlichen Verfahren ein Haftbefehl ergangen, so hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Fortdauer der Haft herbeizuführen.

. . . . . .

§ 11

Ein Gerichtsstand ist auch bei demjenigen außerordentlichen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet.
Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen den Ort seiner Sitzungen und ist dabei an seinen Amtsbezirk nicht gebunden.

. . . . . .

§ 17

Gegen den vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl findet eine Beschwerde nicht statt.
Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des außerordentlichen Gerichts über den Erlaß eines Haftbefehls und die Fortdauer der Haft ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das außerordentliche Gericht endgültig.
Die Untersuchungshaft wird in Gefängnissen der Länder vollstreckt.

. . . . . .

§ 18

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt.
Die Frist des § 216 der Strafprozeßordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung des Hauptverhandlungstermins an. Ein Beschluß des außerordentlichen Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht nicht. Der Vorsitzende des außerordentlichen Gerichts ordnet, wenn er keine Bedenken hat, auf Antrag der Anklagebehörde die Hauptverhandlung an. Andernfalls bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Nach dem Ermessen der Anklagebehörde kann von einer schriftlichen Anklage abgesehen werden. Geschieht dies, so hat der

H1889 -0009

Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten die diesem zur Last gelegten Tatsachen vorzutragen. Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freien Ermessen.

§ 19

Gegen die Entscheidung des außerordentlichen Gerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.
Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das in ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

. . . . . .

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, vom 30.Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl.S.1147) außer Kraft. Für die bisher begangenen strafbaren Handlungen bleiben die Strafvorschriften des § 1 der Verordnung vom 30.Mai 1920 maßgebend, die zur Zeit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung bei den außerordentlichen Gerichten noch anhängigen Verfahren werden von ihnen erledigt.

Berlin, den 29.März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

H1889 - 0010

V. Auszug aus:

Die Verfassung des Deutschen Reichs
vom 11.August 1919
Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis
von
Gerhard Anschütz

Dritte Bearbeitung
12.Auflage (34.und 35.Tausen)
1930
Verlag von Georg Stilke in Berlin.

Seite 419-426

Art.103. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

1. "Ordentliche Gerichtsbarkeit" ist, wie oben (Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt) gezeigt, nicht gleichbedeutend mit "Rechtspflege", sondern gleichbedeutend mit "Justiz". Ordentliche Gerichtsbarkeit ist der Wirkungskreis der in ihrer Einrichtung und ihrem Verfahren durch die Reichsjustizgesetze, vorab durch das GVG und die Prozeßordnungen geregelten o r d e n t l i c h e n G e r i c h t e. Über den Inhalt und die Grenzen dieses Wirkungskreises sagt Art. 103 nichts, er setzt vielmehr voraus, daß beides anderweitig bestimmt ist. Die einschlägigen Bestimmungen sind teils Reichs-, teils Landesgesetze; vgl.über die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung und alle Einzelheiten M=A S.768 ff. An der Spitze steht, grundlegend, GVG § 13:

> "Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind."

An dieser Bestimmung ist durch Art. 103 nichts geändert. Insbesondere verbleibt es bei der Möglichkeit, den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte durch

)

H1889 -0011

Sondergerichte ("besondere Gerichte"), die "reichsgesetzlich" - d.h. durch einfaches Gesetz - bestellt oder zugelassen werden, zu beschränken. . . . .

2. . . . . Wie Art. 103 der Errichtung von Sondergerichten überhaupt nicht im Wege steht (s.o.Nr.1), so auch und insbesondere nicht der Errichtung r e i c h s e i g e n e r Sondergerichte. . . . .

Art. 105. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

1. Die drei ersten Sätze dieses Artikels geben den § 16 GVG unverändert wieder. . . . .

. . . .

3. Über den - sehr umstrittenen - Begriff " A u s n a h m e g e r i c h t " ist folgendes zu sagen:
a) Er ist verschieden von dem des "besonderen Gerichts" (GVG §§ 13,14), oder, wie der landläufige Sprachgebrauch sich ausdrückt, des " S o n d e r g e r i c h t s " (vgl. Nr.1 zu Art.103). Sondergerichte sind wie durch Art. 103 (vgl.Nr.1 das.) so auch durch Art. 105 gestattet, . . . .

- - - - - - -

H1889 - 0012

H-1889

V. PAPEN EXH. 27

Filed June 17, 1946
[illegible]
Secy

V. P A P E N DOK. NR. 27

V/17

V. Papen - Exh. 27

H1889 - 0013